

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes vom 08. Januar 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 01], S.3) und der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.12.2017 für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die im Landkreis gelegene und angrenzende Bienenbelegstelle Waldhof.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Sicherstellung der Reinpaarung bei der Bienenzucht.

§ 2 Schutzbereich

1. Um die Bienenbelegstelle Waldhof ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von mindestens 10 km zu bilden.
2. Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle Waldhof nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle Waldhof bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.

§ 3 Aufstellungsgenehmigung

Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in einem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Der Antrag ist an den amtlich beauftragten Wanderobmann des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.

§ 4 Schutzbereichsgebiet

Im Schutzbereich (Anlage: Karte) der Bienenbelegstelle **Waldhof P-1-L** befinden sich:

1. in der Stadt **Kyritz**
die Gemarkungen Bork-Lellichow, Drewen, Gantikow, Mechow und der Gemeindeteil Rüdow der Gemarkung Kyritz.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 2. In der Gemeinde
die Gemarkungen | Heiligengrabe
Heiligengrabe, Liebenthal, Blandikow, Papenbruch,
Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Königsberg,
Herzprung, Rosenwinkel |
| 3. In der Stadt
die Gemarkung | Wittstock/Dosse
Christdorf |

§ 5 **Zuständigkeit**

Für die Kontrolle der in § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

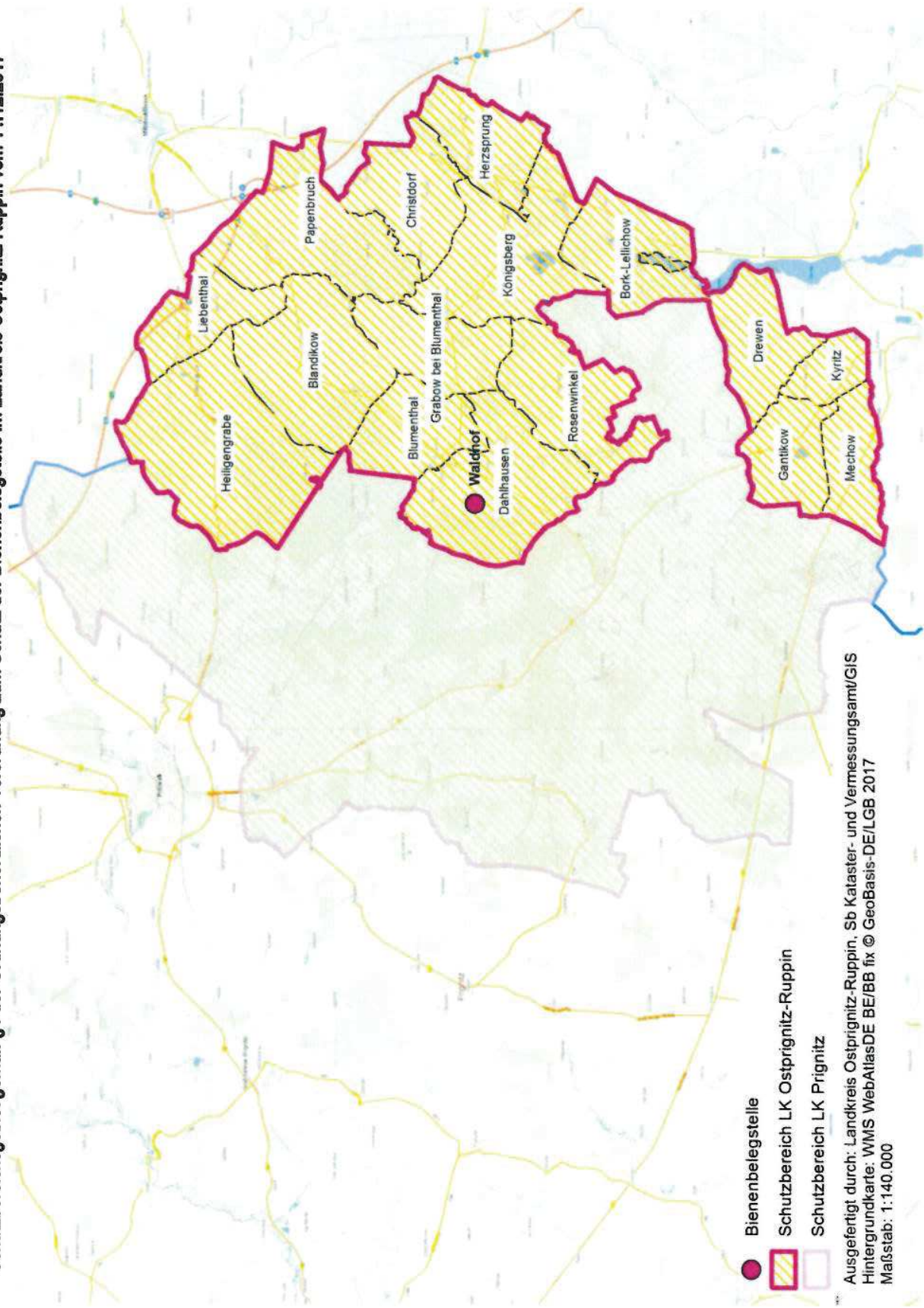
§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BbgBieG handelt, wer gegen die in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.
3. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt davon unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten/Außerkräften**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schutzbereichsgebiet gemäß §4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017



● Bienenbelegstelle

▨ Schutzbereich LK Ostprignitz-Ruppin

▭ Schutzbereich LK Prignitz

Ausgefertigt durch: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Sb Kataster- und Vermessungsamt/GIS
Hintergrundkarte: WMS WebAtlasDE BE/BB fix © GeoBasis-DE/LGB 2017
Maßstab: 1:140.000